

## **Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) nach EU Verordnung 1286/2014<sup>1</sup>**

Ein **verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)** ist nicht nur ein Zertifikat, sondern auch ein Versicherungsprodukt; es hat kein direktes Basisinvestment zugrunde liegen, der zurück zu zahlende Betrag ist abhängig von Referenzwerten oder von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden.

Die Verordnung gilt für PRIIP-Hersteller und Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen. Das sind im Wesentlichen alle Wertpapierfirmen, Kreditinstitute wie auch Versicherungen.

Ziel:

- Mehr Transparenz der PRIIP, die Kleinanlegern angeboten werden. Dies stellt eine wichtige Maßnahme des Anlegerschutzes dar und gilt als wesentliche Voraussetzung für die Wiederherstellung des Vertrauens von Kleinanlegern in den Finanzmarkt, insbesondere nach der Finanzkrise.
- Ein Verständnis und den Vergleich grundlegender Merkmale und Risiken von PRIIPs zu ermöglichen; Hersteller müssen ein Basisinformationsblatt für angebotene PRIIPs entsprechend einheitlicher Vorschriften für Format und Inhalt abfassen und dieses für Kleinanleger gemäß definierter Anforderungen bereitstellen.
- Durch den Vergleich verschiedener Produkte und dem Wissen der Produktmerkmale soll verhindert werden, dass Kleinanleger Anlagen tätigen, die mit Kosten und Risiken verbunden sind bzw. deren Tragweite und Auswirkungen aufgrund intransparenter und unvollständiger Informationen nicht eingeschätzt werden können.
- Durch die Entwicklung einheitlicher Transparenzregeln auf Unionsebene sollen einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen, der Anlegerschutz verstärkt und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt werden.

Die Herausforderung besteht in der breiten Palette verpackter Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten, der Komplexität dieser Anlagelösungen und der bestehenden – nicht aufeinander abgestimmten - Offenlegungen über PRIIP gegenüber Kleinanlegern.

### **a. Wobei handelt es sich bei PRIIPs?**

Ein PRIIP bezeichnet eine Anlage bzw. ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger bzw. ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitswert oder einen Rückkaufwert bietet. Der dem Kleinanleger rückzuzahlende Betrag unterliegt Schwankungen aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden – unabhängig von der Rechtsform der Anlage.

### **b. Bis wann ist die Verordnung umzusetzen?**

Die Verordnung muss bis zum 31. Dezember 2016 umgesetzt sein und angewendet werden:

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) Nr. 1286/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (Text von Bedeutung für den EWR)



Zu diesem Zeitpunkt müssen Basisinformationsblätter bzw. ein KID (Key Information Document) für die derzeit zum Verkauf stehenden Produkte verfügbar sein. Bis zum heutigen Zeitpunkt steht die Veröffentlichung der Draft RTS (Regulatory Technical Standard) noch aus, deren Vorlage an die Kommission für **31.3.2015** geplant war: Diese sollen die Form und den Inhalt des KIDs spezifizieren und klare Bedingungen und Intervalle für deren Überarbeitung festlegen:

1. „Darstellung der Einzelheiten des Inhalts des KIDs“
2. „Methodik der Darstellung von Risk & Reward“
3. „Methodik zur Berechnung von Kosten, einschließlich der Festlegung der Gesamtindikatoren“.

Für **31.12.2015** ist die Veröffentlichung von 5 Draft RTS mit folgenden Inhalten geplant:

1. „Bedingungen der regelmäßigen Überprüfung des KIDs“
2. „Bedingungen für die Notwendigkeit der Überarbeitung des KIDs“
3. „Bedingungen der Überarbeitung des KIDs wenn ein PRIIP nicht regelmäßig angeboten wird“
4. „Methodik und Werkzeug der Information der Kleinanleger bei einer Änderung des KIDs“
5. „Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung des Basisinformationsblatts“

### c. Welche Produkte können ausgeschlossen werden?

Aktuell werden die im Folgenden beschriebenen Produkte nicht von der Verordnung erfasst. Im Umkehrschluss bedeutet das allerdings, dass Produkte wie Lebensversicherungen (teilweise) oder Zertifikate von der Verordnung betroffen sind:

- Nichtlebensversicherungsprodukte
- Lebensversicherungsverträge, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind
- Nicht strukturierte Einlagen
- Nichtdividendenwerte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats, von internationalen Organismen öffentlich-rechtlicher Art, denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) angehört/angehören, von der Europäischen Zentralbank oder von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten ausgegeben werden
- Anteile am Kapital der Zentralbanken der Mitgliedstaaten
- Wertpapiere, die uneingeschränkt und unwiderruflich von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats garantiert werden

- Nichtdividendenwerte, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt begeben werden (unter gewissen Voraussetzungen wie Mündelsicherheit oder nicht-Konvertierbarkeit)
- nichtfungible Kapitalanteile, deren Hauptzweck darin besteht, dem Inhaber das Recht auf die Nutzung einer Wohnung oder anderen Art von Immobilie oder eines Teils hiervon zu verleihen, wenn diese Anteile ohne Aufgabe des genannten Rechts nicht weiterveräußert werden können
- „Bostadsobligationer“, die in Schweden als revolving Emissionen von Kreditinstituten hauptsächlich zum Zweck der Vergabe von Hypothekendarlehen begeben werden (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Nichtdividendenwerte, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt für einen Gesamtgegenwert von weniger als 50 000 000 EUR begeben werden (unter gewissen Voraussetzungen wie Mündelsicherheit oder nicht-Konvertierbarkeit)

### 1. Inhalt der Verordnung

Die regulatorischen Anforderungen für Basisinformationsblätter für PRIIPs können in 5 Blöcken zusammengefasst werden, basierend auf der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP):

Einheitliche Vorschriften für das Format und den Inhalt des Basisinformationsblatts eines PRIIP				
Basisinformationsblatt	Bereitstellung	Marktüberwachung	Beschwerden-Management	Sanktionen & Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfassung</li> <li>• Form &amp; Inhalt</li> <li>• Verpflichtende Angaben</li> <li>• Abgrenzung zu Werbematerialien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtzeitige und kostenlose zur Verfügungstellung</li> <li>• Verpflichtete Bereitstellung auf definierten Medien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwachung und</li> <li>• Produktinterventionsbefugnisse durch EIOPA und zuständige Behörden der Mitgliedstaaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablierung geeigneter Verfahren und Vorkehrungen</li> <li>• Zusammenarbeit der zuständigen Behörden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbots, Aussetzung bzw. Verwarnung der PRIIP-Vermarktung</li> <li>• Vorschriften und Durchsetzung durch Mitgliedstaaten</li> </ul>

#### a. Basisinformationsblatt

##### i. Abfassung (Kapitel II, Abschnitt I, Artikel 5)

Das Basisinformationsblatt muss durch PRIIP-Hersteller für das Produkt abgefasst und auf der Website des Anbieters veröffentlicht werden, bevor Kleinanlegern ein PRIIP angeboten wird. Die Vorabmitteilung des Basisinformationsblatts an die zuständige Behörde kann durch den Mitgliedstaat vorgeschrieben werden.

##### ii. Form und Inhalt (Kapitel II, Abschnitt 2, Artikel 6-12)

Ein Auszug der wesentlichen Punkte, welche hinsichtlich Form und Inhalt des Basisinformationsblatts berücksichtigt werden müssen, umfassen:

- Präzise, verständliche und klare Erläuterung wesentlicher Informationen, die Kleinanleger benötigen
- Darstellung auf maximal 3 Seiten Papier im A4-Format
- Konsistenz der Informationen mit Vertragsunterlagen, Angebotsunterlagen und Geschäftsbedingungen des PRIIP
- Eigenständige Unterlage mit deutlicher Unterscheidung von Werbematerialien ohne Querverweise auf Marketingmaterial
- Verwendung von Farben bzw. der Unternehmensmarke oder das Logo des PRIIP-Herstellers darf die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen
- Verfassung in der Amtssprache des Mitgliedsstaates in dem das PRIIP vertrieben wird

- Angabe des Titel „Basisinformationsblatt“ (oben) auf der ersten Seite
- Befolgung der Reihenfolge der Angaben im Basisinformationsblatt, explizite Angabe der Namen, Identität und Kontaktdaten des Herstellers
- Warnhinweise bzw. Erläuterungen mit genauem Wortlaut welche in der Verordnung angeführt sind

Das Dokument muss folgende Abschnitte mit exakt dem unten angeführten Wortlaut enthalten:

- „Um welche Art von Produkt handelt es sich?\": Art und wichtigste Merkmale des PRIIP
- „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?\": kurze Beschreibung des Risiko-/Renditeprofils
- „Was geschieht, wenn der [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?\": kurze Erläuterung, ob der Verlust durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für den Anleger gedeckt ist
- „Welche Kosten entstehen?\": mit der Anlage in das PRIIP verbundene Kosten
- „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?\"
- „Wie kann ich mich beschweren?\": Informationen, wie und bei wem eine Beschwerde (über Produkt, Verhalten des PRIIP-Herstellers) eingelegt werden kann
- „Sonstige zweckdienliche Angaben“ mit Hinweis auf etwaige zusätzliche Informationsunterlagen

#### **b. Bereitstellung (Kapitel II, Abschnitt III, Artikel 13-14)**

Das Basisinformationsblatt muss unter Berücksichtigung folgender Punkte bereitgestellt werden:

- **Rechtzeitig, bevor** Kleinanleger durch einen Vertrag oder Angebot gebunden sind
- **Kostenlose** zur Verfügung-Stellung, über folgende Medien:
  - Papier (als Standardoption) bei persönlichem Angebot (Ausnahme: andere Form der Übermittlung auf Verlangen des Kleinanlegers) bzw. Aushändigung auf Nachfrage, wenn ein anderes Medium gewählt wird
  - Dauerhafter Datenträger (sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind)
  - Website (sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind)
- Elektronische oder schriftliche **Mitteilung** der Adresse der Website und der Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf der Website einzusehen ist
- **Laufende Abfrage** des Basisinformationsblatt über die Website

#### **c. Marktüberwachung (Kapitel III, Abschnitt IV, Artikel 15-18)**

Die EIOPA überwacht den Markt für Versicherungsanlageprodukte, die in der Union vermarktet, vertrieben oder verkauft werden. Die zuständigen Behörden überwachen den Markt für Versicherungsanlageprodukte, die in ihrem Mitgliedstaat oder von ihrem Mitgliedstaat aus vermarktet, vertrieben oder verkauft werden.

Die EIOPA, als auch zuständige Behörde des Mitgliedstaates, kann vorübergehend die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten PRIIPs bzw. eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis verbieten. Wenn beispielsweise erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes oder eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems bestehen, sollen Maßnahmen getroffen werden. Bevor die EIOPA beschließt, Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet sie die zuständigen Behörden über ihr vorgeschlagenes Vorgehen und veröffentlicht im nächsten Schritt ihr Vorgehen auf ihrer Website. Eine beschlossene Maßnahme der EIOPA erhält Vorrang vor allen etwaigen früheren Maßnahmen einer zuständigen Behörde.

#### **d. Beschwerden-Management (Kapitel IV, Abschnitt V, Artikel 19-21)**

PRIIP-Hersteller und Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen, müssen

- über geeignete Verfahren und Vorkehrungen sicherstellen, dass Kleinanleger Beschwerde einreichen können
- diese zeitig und angemessen eine sachdienliche Antwort erhalten

- wirksame Rechtsbehelfsverfahren auch im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.

Eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden soll die unverzügliche Übermittlung von Informationen und die Ausübung ihrer Befugnisse ermöglichen. Die zuständigen Behörden werden entsprechend nationalem Recht mit den erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

#### **e. Sanktionen und Maßnahmen (Kapitel V, Abschnitt VI, Artikel 22-29)**

Mitgliedstaaten sind in der Pflicht entsprechende Vorschriften für angemessene verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen festzulegen, welche bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Diese müssen bis zum 31. Dezember 2016 notifiziert und der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss mitgeteilt werden.

Die zuständigen Behörden sind befugt, zumindest die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen nach Maßgabe des nationalen Rechts zu verhängen:

- Verfügung des Verbots, ein PRIIP zu vermarkten
- Verfügung der Aussetzung der Vermarktung eines PRIIP
- Öffentliche Warnung mit Angaben zu der für den Verstoß verantwortlichen Person und der Art des Verstoßes
- Verfügung des Verbots, ein Basisinformationsblatt bereitzustellen, und eine neue Fassung des Basisinformationsblatts zu veröffentlichen
- Verhängung von Geldbußen

Betroffenen Kleinanleger sind direkt über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen zu informieren, um diesen zu ermöglichen eine Beschwerden einzureichen oder Schadensersatzansprüche anzumelden.

Insbesondere sollen durch die zuständigen Behörden wirksame Mechanismen eingerichtet werden, um die Meldung von tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diese Verordnung zu ermöglichen.

## **2. Herausforderungen, die bei der Umsetzung der Verordnung zu beachten sind**

Ziel ist es, die Basisinformationsblätter automatisiert zu erzeugen – ähnlich wie bei bekannten Verordnungen wie dem KIID aus UCITS oder dem Produktinformationsblatt, das in Deutschland üblich ist.

Es ist ein erklärtes Nicht-Ziel der Umsetzung, manuelle Schritte zwischengelagert zu haben; dies widerspricht dem Ziel und den Anforderungen der Verordnung.

Bei der Umsetzung ist im Speziellen auf folgende Themengebiete zu achten, welche im Projekt eine Herausforderung darstellen können:

- Produktionsprozess des KID
  - Erzeugung des Inhaltes vor allem im Hinblick auf narratives Reporting
  - Systemische Erfassung / Bestandsführungssystem
  - Erfassen noch nicht vorhandener Daten
  - Automatisierte und zeitnahe Ausgabe
  - Regelmäßige Reviewprozesse
- Integration in den Vertriebsprozess:
  - Identifikation passender Kommunikationskanäle (Websites)
  - Lfd. Informations- und Kommunikationszyklen an den Vertrieb und den Endkunden
  - Aufsetzen eines lückenhaften Beschwerdemanagements